

# IP Newsletter

## Abmahnwelle wegen „Google Fonts“

Derzeit erhalten zahlreiche Unternehmen Abmahnungen, mit denen eine datenschutzrechtswidrige Einbindung von „Google Fonts“ beanstandet wird. Auch wenn die teils fragwürdigen Anwaltsschreiben mit guten Argumenten zurückgewiesen werden können, steckt dahinter doch ein relevantes Datenschutzthema.

Anfang des Jahres entschied das LG München I, dass die dynamische Einbindung des Google-Dienstes „Google Fonts“ in eine Webseite gegen die DSGVO verstoße und deshalb das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Nutzern der Seite verletze, wenn bzw. weil deren IP-Adresse ohne vorherige Einwilligung automatisch an Google-Server in den USA übermittelt wird (Urt. v. 20.01.2022, 3 O 17493/20). Der Dienst „Google Fonts“ stellt Anbietern von Webseiten verschiedene Schriftarten für ihren Internetauftritt kostenlos zur Verfügung. Dabei kann entweder die gewünschte Schriftart heruntergeladen und nur lokal in die Internetseite eingebunden werden oder die Einbindung erfolgt dynamisch, wodurch bei jedem Seitenaufruf die Schriftart erst von einem Google-Server abgerufen wird. Während die erste Variante datenschutzrechtlich unproblematisch ist, erfordert die Alternative eine Übermittlung der IP-Adresse des Nutzers, also einem personenbezogenen Datum, an Google. Wird auf der Webseite hierfür keine vorherige Einwilligung – etwa durch einen Consent Manager – eingeholt, fehlt nach Auffassung des LG München I die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung, da eine Rechtfertigung durch berechnete Interessen ausscheidet.

Die dynamische Einbindung von „Google Fonts“ in Webseiten ist offenbar weit verbreitet, denn derzeit erhalten zahlreiche Unternehmen anwaltliche Abmahnungen, die eben jene datenschutzrechtliche Thematik beanstanden und für – womöglich nur vermeintliche – Mandanten Unterlassungs-, Auskunft-, Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche einfordern. Uns liegen einige fragwürdige Anwaltsschreiben vor, die wir für unsere Mandanten mit einem Bündel von Argumenten zurückgewiesen haben. Allerdings handelt es sich bei der dynamischen „Google Fonts“-Einbindung tatsächlich um ein echtes Datenschutzthema, wie die Entscheidung des LG München I zeigt. Sollten nicht technische Gründe im Einzelfall gegen die alternative nur lokale Einbindung sprechen, stellt diese nach jetzigem Stand eine einfache und schnell umzusetzende Lösung dar.

Im Rahmen unseres ganzheitlichen Beratungsansatzes stellen wir für unsere Mandanten sicher, dass deren Werbemaßnahmen und Unternehmenskommunikation auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Sprechen Sie uns deshalb gerne an, wenn auch Ihr Unternehmen eine „Google Fonts“-Abmahnung erhält, damit wir mit Ihnen abstimmen können, wie hierauf optimal reagiert werden kann.



**Kontakt:**

**Dr. Markus Robak**

Rechtsanwalt / Geschäftsführer / Partner  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Tel +49 (0)221 27758-235  
robak@jonas-lawyers.com

**JONAS** Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Hohenstauenring 62 . 50674 Köln  
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1  
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com